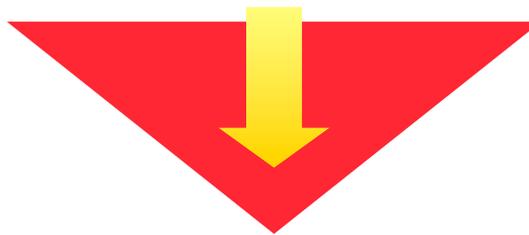




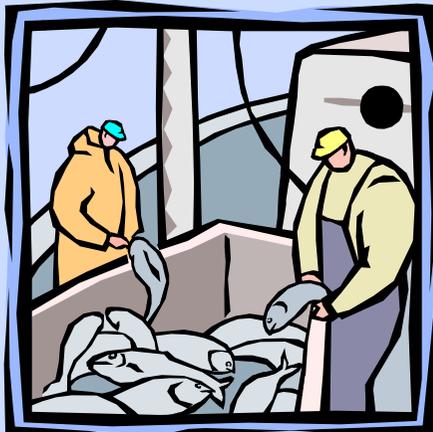
1.1



**Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) (Rahmen / Ziele / Zweck;
Ausgewählter Inhalt – Ein Überblick; Inhalt; ausgewählte §§ mit
Kommentaren; Tipps für Inverkehrbringer / Zulieferer**



ProdSG - Beispiel



- **Arbeitsunfall mit einem Arbeitsmittel / Gerät / Maschine**
- **Ein fast reeller Ausgangsfall ...**
- **Während des Betriebs in der Fangsaison 2004 / 2005 ver-
kantet sich ein Treibholz in der Maschine, die offenbar still
steht.**
- **Herr Brönnenkamp steigt seitlich in die Maschine, löst die
Verkantung & wird von den Zargen erfasst, die unverse-
hens wieder anlaufen.**
- **Nach Not-Aus durch einen Arbeitskollegen wird er zwar
gerettet, fällt aber ins Koma und stirbt ein $\frac{3}{4}$ Jahr später.**
- **Herr Brönnenkamp ist einziger Verdienstempfänger einer
4-köpfigen Familie.**
- ...



ProdSG - Beispiel

➤ **Arbeitsunfall mit einem Arbeitsmittel / Gerät / Maschine**

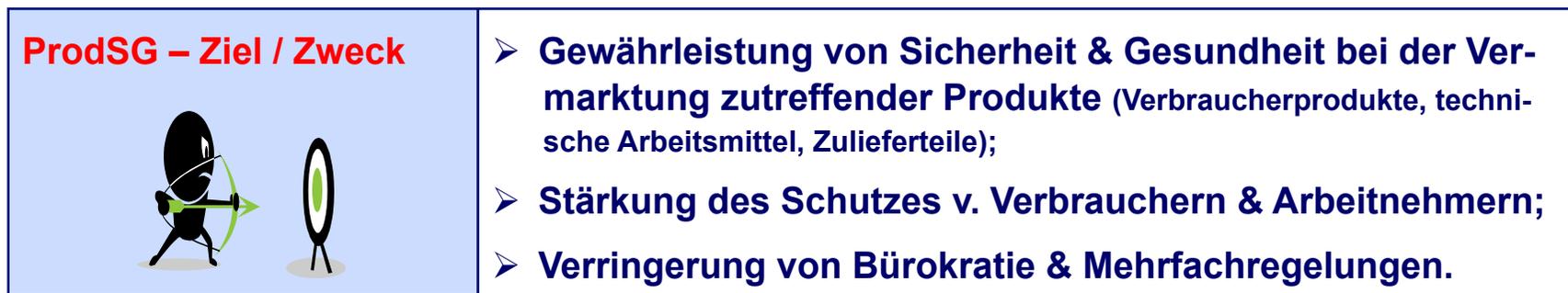
➤ **Unfallbewertung nach EG-Recht:**

➤ **Auszug aus der EG-Maschinenrichtlinie 98/37/EG; Anhang I, Ziff. 1.2.3: (heute: MRL 2006/42/EG)**

„Das Ingangsetzen einer Maschine darf nur durch absichtliche Betätigung einer hierfür vorgesehenen Befehlseinrichtung möglich sein.

Dies gilt auch für das Wiedereingangssetzen nach einem Stillstand, ungeachtet der Ursachen für diesen Stillstand, (...), **sofern das Wiedereingangssetzen für die gefährdeten Personen nicht völlig gefahrlos erfolgt.**







Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften	§ 1 Anwendungsbereich § 2 Begriffsbestimmungen
Abschnitt 2: Voraussetzungen für die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt sowie das Ausstellen von Produkten <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; display: inline-block; margin-top: 10px;">z.B. auf Messen</div>	§ 3 Allgemeine Anforderungen an die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt § 4 Harmonisierte Normen § 5 Normen & andere technische Spezifikationen § 6 Zusätzliche Anforderungen an die Bereitstellung von Verbraucherprodukten auf dem Markt § 7 CE-Kennzeichnung § 8 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen
Abschnitt 3: Bestimmungen über die Befugnis erteilende Behörde	§ 9 Aufgaben der Befugnis erteilenden Behörde § 10 Anforderungen an die Befugnis erteilende Behörde § 11 Befugnisse der Befugnis erteilenden Behörde





ProdSG – § 1 Anwendungsbereich (1)

Dieses Gesetz gilt,

- wenn im Rahmen einer Geschäftstätigkeit Produkte auf dem Markt bereitgestellt, ausgestellt o. erstmals verwendet werden.



Produkt (s. § 1, 2)

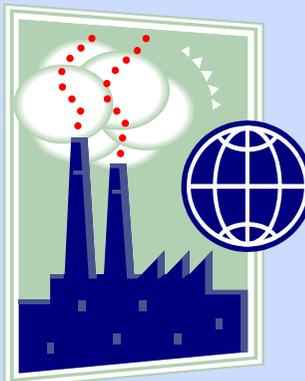
Waren, Stoffe o. Zubereitungen, die durch einen Fertigungsprozess hergestellt worden

Produkte (z.B. Technische Arbeitsmittel, Auto samt Zulieferteil)	Verbraucherprodukte		Sonstiges Produkt ...
	Gebrauchsgegenstand		
	verwendungsfertig	nicht verwendungsfertig	





ProdSG – Adressaten



- **Hersteller** ist jede natürliche o. juristische Person, die ein Produkt herstellt o. entwickeln o. herstellen lässt & dieses Produkt unter ihrem Namen o. ihrer eigenen Marke vermarktet; als Hersteller gilt auch jeder, der
 - a) geschäftsmäßig seinen Namen, seine Marke o. ein and. unterscheidungskräftiges Kennzeichen an einem Produkt anbringt & sich dadurch als Hersteller ausgibt (**Quasi-Hersteller**) o.
 - b) ein Produkt wiederaufarbeitet o. die Sicherheitseigenschaften eines Verbraucherprodukts beeinflusst & dieses anschließend auf dem Markt bereitstellt.

- **Bevollmächtigter** ist jede im EWR ansässige natürliche o. juristische Person, die der Hersteller schriftlich beauftragt hat, in seinem Namen bestimmte Aufgaben wahrzunehmen, um seine Verpflichtungen nach der einschlägigen Gesetzgebung der EU zu erfüllen.



ProdSG – Adressaten

➤ **Einführer** ist jede im EWR ansässige natürliche o. juristische Person, die ein Produkt aus einem Staat, der nicht dem EWR angehört, in den Verkehr bringt.

➤ **Händler** ist jede natürliche o. juristische Person in der Lieferkette, die ein Produkt auf dem Markt bereitstellt, mit Ausnahme des Herstellers & des Einführers.

ProdSG – indirekter Adressat



➤ **Zulieferer** sind im Rahmen ihrer eigenständigen Tätigkeit – ebenso wie Hersteller – einstandspflichtig gemäß den

- Pflichtenkreisen eines Warenherstellers &
- Haftungsverteilungsvereinbarungen zwischen Hersteller & Zulieferer.

Qualität & Recht; Produktsicherheit & -haftung; ProdSG
**ProdSG: § 3 Allg. Anforderungen an die
Bereitstellung von Produkten auf dem Markt**



**ProdSG – § 3 Allg.
Anforderungen an die
Bereitstellung von
Produkten auf dem Markt
(1)**

VDE

DIN



- Soweit ein Produkt einer o. mehreren RechtsVOen nach § 8 Absatz 1 unterliegt (**ProdSGV**), darf es nur auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn es
 1. die darin vorgesehenen Anforderungen erfüllt &
 2. die Sicherheit & Gesundheit von Personen o. sonstige in den RechtsVOen nach § 8 Absatz 1 aufgeführten Rechtsgüter bei **bestimmungsgemäßer Verwendung o. vorhersehbarer Verwendung** nicht gefährdet.

Qualität & Recht; Produktsicherheit & -haftung; ProdSG
**ProdSG: § 3 Allg. Anforderungen an die
Bereitstellung von Produkten auf dem Markt**



Erläuterung: § 3 (1)



➤ *Der Hersteller **muss** bereits bei der Planung / Konstruktion die mögliche spätere Verwendung seines Produkts bedenken.*

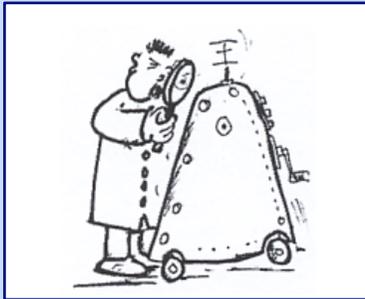
➤ *Dabei hat er sowohl die von ihm vorgesehene bestimmungsgemäße als auch die üblicherweise zu erwartende „vorhersehbare Verwendung / Fehlanwendung“ zu berücksichtigen, damit Verwender, Dritte o. sonstige Rechtsgüter nicht gefährdet werden.*

➤ *Bei Nicht-Einhaltung dieser Anforderung, haftet der Inverkehrbringer im Rechtsfall dafür.*

Qualität & Recht; Produktsicherheit & -haftung; ProdSG
**ProdSG: § 3 Allg. Anforderungen an die
Bereitstellung von Produkten auf dem Markt**



**ProdSG – § 3 Allg.
Anforderungen an die
Bereitstellung von
Produkten auf dem Markt
(2)**



**Erläuterung: § 3 (2, Satz
1)**

- Ein **Produkt darf**, soweit es nicht Absatz 1 unterliegt, **nur auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn es bei bestimmungsgemäßer o. vorhersehbarer Verwendung die Sicherheit & Gesundheit von Personen nicht gefährdet.** 

- **Satz 1 fordert, dass nur solche Produkte auf dem Markt bereitgestellt werden dürfen, die Sicherheit & Gesundheit von Personen (Verwendern o. Dritten) gewährleisten.**
- **Hersteller müssen** danach **eigenverantwortlich sicherheitstechnische Lösungen entwickeln (Einhaltung des Standes der Technik, soweit vorhanden), die die Einhaltung der Anforderungen nach Satz 1 sicherstellen.**

Qualität & Recht; Produktsicherheit & -haftung; ProdSG
**ProdSG: § 3 Allg. Anforderungen an die
Bereitstellung von Produkten auf dem Markt**



**ProdSG – § 3 Allg.
Anforderungen an die
Bereitstellung von
Produkten auf dem Markt
(2)**



- Bei der Beurteilung, ob ein Produkt der Anforderung nach Satz 1 entspricht, sind insbesondere zu berücksichtigen:
1. die **Eigenschaften des Produkts** einschließlich seiner Zusammensetzung, Verpackung, die Anleitungen für seinen Zusammenbau, die Installation, die Wartung & die Gebrauchsdauer.
 2. die **Einwirkungen des Produkts auf andere Produkte**, soweit seine Verwendung mit anderen Produkten zu erwarten ist,
 3. die **Aufmachung des Produkts**, seine **Kennzeichnung**, die **Warnhinweise**, die **Gebrauchs- & Bedienungsanleitung**, die **Angaben zu seiner Beseitigung** sowie alle sonstigen produktbezogenen Angaben o. Informationen,
 4. die **Gruppen von Verwendern**, die bei der Verwendung des Produkts stärker gefährdet sind als andere.

Qualität & Recht; Produktsicherheit & -haftung; ProdSG
**ProdSG: § 3 Allg. Anforderungen an die
Bereitstellung von Produkten auf dem Markt**



**ProdSG – § 3 Allg.
Anforderungen an die
Bereitstellung von
Produkten auf dem Markt
(2)**

- Die Möglichkeit, einen höheren Sicherheitsgrad zu erreichen, o. die Verfügbarkeit anderer Produkte, die ein geringeres Risiko darstellen, ist kein ausreichender Grund, ein Produkt als gefährlich anzusehen.

**Erläuterung: § 3 (2, Satz
1)**

- *Satz 2 konkretisiert die allgemeinen Anforderungen von Satz 1 durch Aufzählung der Schutzaspekte.*
- *Danach hat der Hersteller bei der sicherheitstechnischen Lösung für sein Produkt u.a. auch zu berücksichtigen, ob bestimmte Personengruppen (z.B. Kinder, ältere Menschen, Behinderte) bei der Produktverwendung größeren Gefahren ausgesetzt sind als andere.*

Qualität & Recht; Produktsicherheit & -haftung; ProdSG
**ProdSG: § 3 Allg. Anforderungen an die
Bereitstellung von Produkten auf dem Markt**



**ProdSG – § 3 Allg.
Anforderungen an die
Bereitstellung von
Produkten auf dem Markt
(3)**

*SSS
Bußgeld
droht*



➤ Wenn der Schutz von Sicherheit & Gesundheit erst durch die Art der Aufstellung eines Produkts gewährleistet werden, ist hierauf bei der Bereitstellung auf dem Markt ausreichend hinzuweisen, sofern in den RechtsVOen nach § 8 keine anderen Regelungen vorgesehen sind.

➤ Der Hersteller **muss**, wenn erst die Art der Aufstellung eine sichere Verwendung gewährleistet, hierauf **ausreichend** hinweisen.

➤ **Beispiel 1:** Eine Maschine, die vor Inbetriebnahme erst am Hallenboden fest verankert sein **muss**.

Erläuterung: § 3 (3)



➤ **Beispiel 2:** Eine Maschine mit frei liegenden, beweglichen o. stromführenden Teilen an der Rückseite, die erst durch die konstruktionsbedingte, zwangsweise Montage o. Aufstellung an einer Wand nicht zugänglich ist.

Qualität & Recht; Produktsicherheit & -haftung; ProdSG
**ProdSG: § 3 Allg. Anforderungen an die
Bereitstellung von Produkten auf dem Markt**



Erläuterung: § 3 (3)



- *Bzgl. Art & Umfang der erforderlichen Hinweise macht der Gesetzgeber keine näheren Angaben. Dies wird der eigenverantwortlichen Entscheidung der Hersteller überlassen.*

**ProdSG – § 3 Allg.
Anforderungen an die
Bereitstellung von
Produkten auf dem Markt
(4)**

§§§
Bußgeld
droht

- Sind bei der Verwendung, Ergänzung o. Instandhaltung eines Produkts bestimmte Regeln zu beachten, um den Schutz von Sicherheit & Gesundheit zu gewährleisten, ist bei der Bereitstellung auf dem Markt hierfür eine **Gebrauchsanleitung** in deutscher Sprache mitzuliefern, sofern in den RechtsVOen nach § 8 keine anderen Regelungen vorgesehen sind.

Erläuterung: § 3 (4)



- *In Fällen, bei denen die Sicherheit die Beachtung bestimmter Verhaltensregeln bei der Verwendung, Ergänzung o. Instandhaltung erfordert, **muss** der Hersteller eine **Gebrauchsanleitung** – die z.B. Installations-, Bedienungs- & Wartungshinweise enthält – **in dt. Sprache** mitliefern.*

Qualität & Recht; Produktsicherheit & -haftung; ProdSG
**ProdSG: § 6 Zusätzl. Anf. an d. Bereitstellung
v. Verbraucherprodukten auf dem Markt**



ProdSG – § 6
Zusätzliche
Anforderungen an die
Bereitstellung von Ver-
braucherprodukten auf
dem Markt (1)

Kennzeichnungspflicht

§§§
Bußgeld
droht

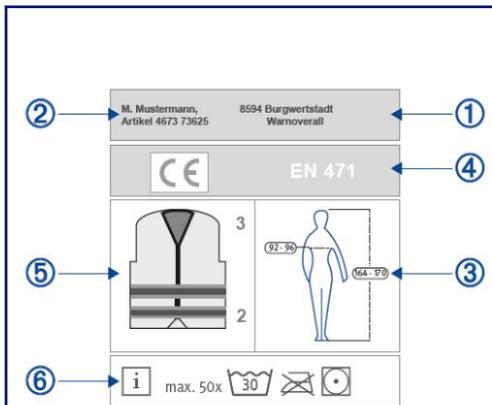
- **Der Hersteller, sein Bevollmächtigter & der Einführer haben jeweils im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit bei der Bereitstellung eines Verbraucherprodukts auf dem Markt**
 1. **sicherzustellen, dass der Verwender die Informationen erhält, die er benötigt, um die Risiken, die mit dem Verbraucherprodukt während der üblichen o. vernünftigerweise vorhersehbaren Gebrauchsdauer verbunden sind & die ohne entsprechende Hinweise nicht unmittelbar erkennbar sind, beurteilen & sich gegen sie schützen zu können,**
 2. **den Namen & die Kontaktanschrift des Herstellers o., sofern dieser nicht im EWR ansässig ist, den Namen & die Kontaktanschrift des Bevollmächtigten o. des Einführers anzubringen,**
 3. **eindeutige Kennzeichnungen zur Identifikation des Verbraucherprodukts anzubringen.**

Qualität & Recht; Produktsicherheit & -haftung; ProdSG
**ProdSG: § 6 Zusätzl. Anf. an d. Bereitstellung
 v. Verbraucherprodukten auf dem Markt**

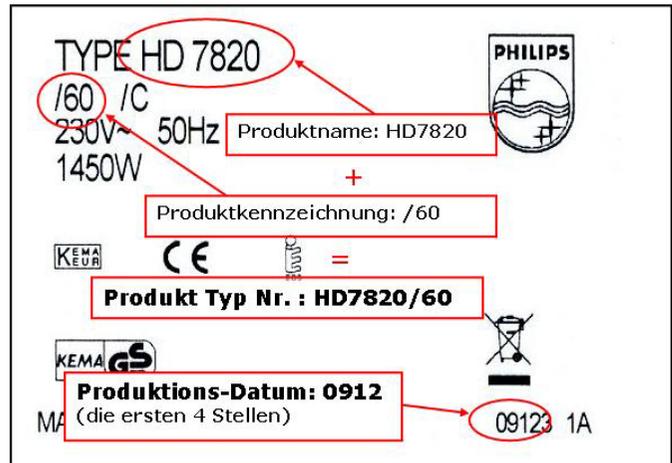


ProdSG – § 6
Zusätzliche
Anforderungen an die
Bereitstellung von Ver-
braucherprodukten auf
dem Markt (1)

- Die Angaben nach Satz 1 Nr. 2 & 3 sind auf dem Verbraucherprodukt o., wenn dies nicht möglich ist, auf dessen Verpackung anzubringen.
- Ausnahmen von den Verpflichtungen nach Satz 1 Nr. 2 & 3 sind zulässig, wenn es vertretbar ist, diese Angaben wegzulassen, insbesondere weil sie dem Verwender bereits bekannt sind o. weil es mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre, sie anzubringen.



- Piktogramm Herstellerkennzeichnung**
1. Name o. Kennzeichnung des Herstellers
 2. Bezeichnung des Bekleidungsstückes
 3. Größenbezeichnung nach EN 340
 4. Die Bezeichnung EN 471
 5. Piktogramm mit Angabe der Bekleidungsstufe oben rechts neben stilisierter Weste & der Stufe des Reflexmaterials unten rechts neben stilisierter Weste.
 6. Ein Pflegeetikett entsprechend ISO 3758 mit einem Hinweis auf die max. Anzahl der Wachzyklen.



Qualität & Recht; Produktsicherheit & -haftung; ProdSG
**ProdSG: § 6 Zusätzl. Anf. an d. Bereitstellung
v. Verbraucherprodukten auf dem Markt**



**Erläuterung: § 6 (1,
Satz-teil 1.1)**



➤ Diese Bestimmung verpflichtet Hersteller, seinen Bevollmächtigten & Einführer bei der Produktsicherheit nicht nur den Zeitpunkt der 1. Inbetriebnahme zu berücksichtigen.

Sie **müssen** vielmehr das Produkt so auslegen, dass es für die **gesamte Gebrauchsdauer sicher ist** bzw. sie **müssen** über mögliche Risiken / Gefahren informieren, die sich während der „üblichen o. der vernünftigerweise vorhersehbaren Gebrauchsdauer“ ergeben können (z.B. durch die Alterung der verwendeten Materialien).



Qualität & Recht; Produktsicherheit & -haftung; ProdSG
**ProdSG: § 6 Zusätzl. Anf. an d. Bereitstellung
v. Verbraucherprodukten auf dem Markt**



Erläuterung: § 6 (1,
Satzteil 1.1)

Informationspflicht



➤ *Erforderliche Informationen können in schriftlicher Form beigelegt werden (Gebrauchsanleitung, Hinweise am Produkt).*

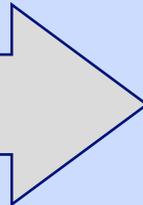
- *Inverkehrbringer (Hersteller, Bevollmächtigte, Einführer) **müssen** sicherstellen, dass diese Informationen*
- *auch über den Händler, den Verbraucher unverändert erreichen.*
 - *so abgefasst & vorgelegt werden, dass diese auch der ungeübte Laie versteht & in der Lage ist, das Produkt entsprechend sicher zu handhaben.*

Qualität & Recht; Produktsicherheit & -haftung; ProdSG
**ProdSG: § 6 Zusätzl. Anf. an d. Bereitstellung
v. Verbraucherprodukten auf dem Markt**



ProdSG – § 6
Zusätzliche
Anforderungen an die
Bereitstellung von Ver-
braucherprodukten auf
dem Markt (2)

Risk Management
Notfallplanung



- Der Hersteller, sein Bevollmächtigter & der Einführer **haben** jeweils im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit **Vorkehrungen für geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Risiken zu treffen**, die mit dem Verbraucherprodukt verbunden sein können, das sie auf dem Markt bereitgestellt haben;
die Maßnahmen müssen den Produkteigenschaften **angemessen sein & reichen bis zur Rücknahme**, zu **angemessenen & wirksamen Warnungen & zum Rückruf**.

Qualität & Recht; Produktsicherheit & -haftung; ProdSG
**ProdSG: § 6 Zusätzl. Anf. an d. Bereitstellung
v. Verbraucherprodukten auf dem Markt**



Erläuterung: § 6 (2)

Rückverfolgbarkeit

- Diese Bestimmung **soll** sicherstellen, dass es einen Hersteller, Bevollmächtigten o. Einführer nicht vollkommen überraschend & unvorbereitet trifft, wenn sich ein von ihm in Verkehr gebrachtes Produkt als unsicher herausstellen **sollte**.
- Er **muss** in der Lage sein, unverzüglich notwendige Maßnahmen einleiten zu können.
- Mögliche Vorkehrungen sind hier z.B. die Vergabe von **Seriennummern** o. die **Führung einer Kundenkartei**, die ein rasches Reagieren auf ein unsicheres Verbraucherprodukt ermöglichen, ein **Handlungskonzept / Notfallplan / Rückrufplan**.

Qualität & Recht; Produktsicherheit & -haftung; ProdSG
**ProdSG: § 6 Zusätzl. Anf. an d. Bereitstellung
v. Verbraucherprodukten auf dem Markt**



ProdSG – § 6
Zusätzliche
Anforderungen an die
Bereitstellung von Ver-
braucherprodukten auf
dem Markt (3)

Markt- / Feldbeobachtung

- Der Hersteller, sein Bevollmächtigter & der Einführer **haben** jeweils im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit bei den auf dem Markt bereitgestellten Verbraucherprodukten
 1. Stichproben durchzuführen,
 2. Beschwerden zu prüfen &, falls erforderlich, ein Beschwerdebuch zu führen sowie
 3. die Händler über weitere das Verbraucherprodukt betreffende Maßnahmen zu unterrichten.

- Welche Stichproben geboten sind, hängt vom Grad des Risikos ab, das mit den Produkten verbunden ist, & von den Möglichkeiten, das Risiko zu vermeiden.

Qualität & Recht; Produktsicherheit & -haftung; ProdSG
ProdSG: § 6 Zusätzl. Anf. an d. Bereitstellung v.
Verbraucherprodukten auf dem Markt



ProdSG – § 6
Zusätzliche
Anforderungen an die
Bereitstellung von Ver-
braucherprodukten auf
dem Markt (4)

§§§
Bußgeld
droht

- Der Hersteller, sein Bevollmächtigter & der Einführer **haben** nach ... **jeweils unverzüglich** die an ihrem Geschäfts-sitz zuständige Marktüberwachungsbehörde zu unterrichten,

wenn sie wissen o. anhand der ihnen vorliegenden Informationen o. ihrer Erfahrung wissen **müssen**,

dass ein Verbraucherprodukt, dass sie auf dem Markt bereitgestellt haben, ein Risiko für die Sicherheit & Gesundheit von Personen darstellt;

insbesondere haben sie die Marktüberwachungsbehörde über Maßnahmen zu unterrichten, die sie zur Vermeidung dieses Risikos getroffen haben.
- Die Marktüberwachungsbehörde unterrichtet unverzüglich die Bundesanstalt für Arbeitsschutz & Arbeitsmedizin über den Sachverhalt, insbesondere bei Rückrufen.



Qualität & Recht; Produktsicherheit & -haftung; ProdSG
**ProdSG: § 6 Zusätzl. Anf. an d. Bereitstellung v.
Verbraucherprodukten auf dem Markt**

ProdSG – § 6
Zusätzliche
Anforderungen an die
Bereitstellung von Ver-
braucherprodukten auf
dem Markt (4)

- Eine **Unterrichtung** nach Satz 1 **darf nicht** zur **strafrechtlichen Verfolgung** des Unterrichtenden o. für ein Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten gegen den Unterrichtenden **verwendet werden**.



Erläuterung: § 6 (4)

- **Die Unterrichtungspflicht hat der Gesetzgeber für den Fall des Risikos für „Personen“ (Verwender, Dritte) begrenzt.**
- ...

Qualität & Recht; Produktsicherheit & -haftung; ProdSG
ProdSG: § 6 Zusätzl. Anf. an d. Bereitstellung v.
Verbraucherprodukten auf dem Markt



Erläuterung: § 6 (4)



- **Ausgenommen von der Unterrichtungspflicht bleibt dagegen der Fall eines Risikos für sonstige Rechtsgüter.**
- **Die Information an die zuständige Marktüberwachungsbehörde hat mindestens zu umfassen:**
 - **die für eine genaue Identifikation des Produkts erforderlichen Angaben,**
 - **eine umfassende Beschreibung der vom Produkt ausgehenden Risiken / Gefahren,**
 - **alle verfügbaren Informationen, die zur Rückverfolgung des Produkts beitragen können und**
 - **die Darlegung aller Maßnahmen, die zur Abwendung / Vermeidung des Risikos / der Gefahr bereits selbst getroffen wurden.**



1. Bringen Sie ein sicheres Produkt auf den Markt !



- Haftungsrisiken sind durch das ProdSG noch größer geworden.
- Inverkehrbringer können für ein fehlerhaftes Produkt auch unabhängig vom eigenen Verschulden haftbar gemacht werden.
- Prüfen Sie ein Produkt vor der Markteinführung mit einer „Gefahren- / Risikoanalyse“; überlassen Sie dies nicht dem Praxistest durch den Verbraucher (→ Validierung Sicherheit vor Einführung).

2. Nutzen Sie ein ganzheitliches Risikomanagement !



- Untersuchen Sie alle potenziellen Fehlerquellen / Risiken, z.B. auch fremdproduzierte Teile eines Produkts.
- Beachten Sie dabei unbedingt alle Phasen der Anwendung: Transport, Installation, Rüsten, Betrieb, Wartung, Reinigung, Fehlersuche / Inspektion, Instandsetzung, Demontage, Entsorgung.



3. Befolgen Sie die in §3 ProdSG aufgezählten Pflichten !



- Sie dürfen nur „**sichere**“ Produkte in Verkehr bringen, die bei bestimmungsgemäßer Verwendung o. vorhersehbarer Fehlanwendung die Sicherheit & Gesundheit von Verwendern o. Dritten nicht gefährdet.
- Wer die dort genannten **Pflichten**, z.B. bei Produktgestaltung, Warnhinweisen, Verpackung, Produktkennzeichnung sowie Gebrauchs- & Bedienungsanleitungen befolgt, ist gut beraten.

4. Kaufen Sie ggf. frühzeitig externen Rat zu !



- KMU's fehlen oft Kapazitäten im Bereich Technik & Recht.
- Damit Sie insbesondere bei Produkten für den internationalen Markt nicht böse überrascht werden, **sollten** Sie ggf. schon in der Entwicklungsphase **externen Rat / Sachverständigen** zukaufen.



5. Setzen Sie sich d. Verbraucherbrille“ auf !



- Inverkehrbringer **müssen** auch mit „vorhersehbaren“ Produkt- Fehlanwendungen“ rechnen, was ein weites Feld darstellt.
- Dies gilt vor allem für sogenannte „Migrationsprodukte“: Wird z.B. ein Sitzbezug in einem Pkw genutzt, so **muss** der Airbag weiterhin funktionieren.
- Der Anwender, der ein Produkt erstmalig in der Hand hält, bringt im Extremfall überhaupt keine Erfahrung mit.

6. Prüfen Sie Änderungen des Produkts unter Sicherheitsaspekten !



- Jede noch so kleine Veränderung / Innovation eines Produkts **sollte** unter **Sicherheitsaspekten** geprüft werden.
- Anpassungen sind ggf. in verschiedenen Bereichen nötig, z.B. bei der Bedienungsanleitung.



7. Lenken Sie das Notfallmanagement !



- Stellt sich ein Produkt in der Anwendung als unsicher heraus, **müssen** Sie unverzüglich angemessenen **Notfallmaßnahmen ergreifen, die den Risiken angemessen sind.**
- Dazu **sollten** Sie angemessene Vorkehrungen, wie Rückverfolgungssysteme, Notfallpläne etc. treffen.

8. Betrachten Sie den „Warnhinweis“ nicht als Alibi; beheben Sie jeden Fehler sofort !

- Wer bei seinem Produkt eines Schwachstelle / einen Fehler vermutet, **sollte** es nicht beim Warnhinweis belassen.
- Vielmehr **muss** der Fehler unverzüglich behoben werden.
- Ein Warnhinweis kann nur darüber hinaus den Schutz vor unsachgemäßem Gebrauch stärken.

9. Führen Sie Nachweise über die Umsetzung des Standes der Wiss. & Technik !

- Als Hersteller können Sie sich nicht darauf berufen, dass Sie ein Produkt „auftragsgemäß“ gefertigt haben.
- Im Schadensfall haften Sie mit allen rechtlichen Konsequenzen.

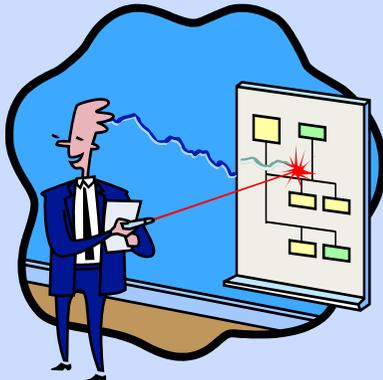


**10. Schließen Sie eine
Versicherung ab !**



- Nach dem unverbindlichen Produkte-Rückruf-Modell des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft ist vieles versicherbar.

**11. Achten Sie auf eine
vollständige Doku-
mentation !**



- Zu dieser gehören:
 - Gebrauchs- & Bedienungsanleitung;
 - Montageanweisung;
 - Beschreibung des Produkts;
 - Sicherheitshinweise;
 - Informationen zum Hersteller;
 - Serviceadressen & Lieferanten für Zubehör- & Ersatzteile;
 - Garantie- & Gewährleistungshinweise;
 - Informationen zur Ausserbetriebnahme;
 - Hinweise zur Reinigung;
 - Hinweise zur Entsorgung,
 - Technische Daten



12. Halten Sie zutreffende Rechtsverordnungen ein !



- Prüfen Sie, ob ihr Produkt unter den Geltungsbereich einer zutreffenden Rechtsverordnung (Inverkehrbringer-Land) fällt & setzen Sie diese im Bedarfsfall um.
- Lenken Sie die CE-Kennzeichnung, soweit zutreffend.

13. Lenken Sie das GS-Zeichen !



- Wenn ihr Produkt (Techn. Arbeitsmittel & verwendungsfertige Gebrauchsgegenstände, sofern eine Rechtsverordnung es nicht anders bestimmt) mit dem amtlich bekannt gemachten GS-Zeichen versehen werden darf, **sollten** Sie dieses lenken.

Produkt			
Produkt z.B. Technisches Arbeitsmittel, Zulieferteile	Verbraucherprodukte		
	Gebrauchsgegenstand		Sonstiges Produkt
	verwendungs- fertig	nicht verwendungs- fertig	